

Abstract zur Masterarbeit

Der Warnschussarrest.

**Eine Analyse zur Zielsetzung, Umsetzung und
Wirkungsweise der Einführung des § 16a JGG.**

von Dana Manner-Theil

Der Gesetzgeber hat mit der zum 07.03.2013 in Kraft getretenen Regelungen des § 16a JGG das sog. „Kopplungsverbot“ i.S.v. § 8 Abs. 2 S. 1 JGG von Jugendarrest und Jugendstrafe aufgehoben. Damit wurde die Möglichkeit geschaffen, neben der Verhängung von Jugendarrest auch Jugendstrafe, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird, anzuordnen. Gerade in Bezug auf die Zielsetzung und damit auch betreffend die Wirkweise des Warnschussarrestes, werden in rechts- und kriminalpolitischer Hinsicht divergierende Ansichten vertreten. Einerseits wird durch den Gesetzgeber geltend gemacht, dass § 16a JGG dazu diene, dem zu Jugendstrafe mit Bewährung verurteilten Jugendlichen eine eindringliche Warnung zuteilwerden zu lassen. Andererseits bezweifelt die Literatur, ob sich der Warnschussarrest positiv auf den Bewährungsverlauf auswirke und nicht sogar schädlich sei.

Das Bundesamt für Justiz hat daher ein rechtstatsächliches Forschungsvorhaben in Form einer Evaluation des Warnschussarrestes durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen untersuchen lassen, deren Ergebnisse im März 2017 veröffentlicht wurden. Ebenso erfolgte eine Evaluation durch *Ursula Gernbeck* im Jahr 2013, bezogen auf die Rückfälligkeit von Jugendlichen nach der Entlassung aus dem Arrest i.S.v. § 16a JGG in Baden-Württemberg. Im Rahmen der Masterthesis erfolgt eine Analyse und Bewertung der bei der Einführung des Warnschussarrestes angeführten Argumente anhand der Forschungsergebnisse beider Studien. Den Schwerpunkt stellt dabei die Fragestellung nach der Wirksamkeit des Warnschussarrestes und ob diese tatsächlich durch die Studienergebnisse bestätigt werden kann. Es erfolgt innerhalb der Analyse eine Konzentration auf die vier wesentlichen Argumentationen, die im Rahmen der rechts- und kriminalpolitischen Debatte wiederholt angeführt wurden.

Anhand dieser Untersuchung der vier Argumente in Verbindung mit den in den Studien gefundenen Ergebnissen, kann letztlich festgehalten werden, dass derzeit weder wesentliche Gründe für noch gegen die Wirksamkeit des Warnschussarrestes sprechen. Dies ist jedoch z.T. auch der geringeren Mitarbeit der Befragten bzw. schlechten Rücklaufquoten im Rahmen der Studien geschuldet. Es ließen sich aber dennoch Tendenzen dahingehend herausarbeiten, dass die Probleme im Bereich der Jugendkriminalität allein durch die Einführung des Warnschussarrestes nicht gelöst werden können und andererseits auf der Seite der Praxis, Verbesserungen innerhalb der Anwendung des Warnschussarrestes noch durchzuführen sind. Im Übrigen sollten weitere Evaluationen – gerade bezüglich der Rückfallquoten – erfolgen und durch den Gesetzgeber, sollte dieser an § 16a JGG weiter festhalten, forciert werden.